

II- 1945 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK866 /A.B.  
zu 880 /J.  
Präs. am 19. Dez. 1972

Zl. 47.316-Präs. A/72

Wien, am 10. Dezember 1972

Anfrage Nr. 880 der Abg. Zeillinger  
und Genossen betr. Anweisung des  
Bundesministeriums für Bauten und  
Technik vom 2. Oktober 1972.

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Anton B e n y a

Parlament

1010 Wien

-----

Auf die Anfrage Nr. 880, welche die Abgeordneten Zeillinger und Genossen betreffend Anweisung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 2. Oktober 1972 in der Sitzung des Nationalrates am 25. Oktober 1972 an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Frage 1):

" Wie lauten die vom Bundesministerium für Bauten und Technik angestellten Überlegungen, die zu der an die Dienststellen der Bundesstraßenverwaltung gerichteten Anweisung vom 2. Oktober 1972 geführt haben? "

Mit der mit 1.1.1973 vorgesehenen Umstellung vom bisherigen Umsatzsteuersystem auf das Mehrwertsteuersystem entstehen eine Vielzahl von Problemen, die letztlich das bisherige Vertragswesen weitestgehend beeinflussen.

Während im derzeitigen Bruttoumsatzsteuersystem die Steuer in den Lieferungs- und Leistungspreisen verdeckt enthalten ist, geht das Mehrwertsteuersystem vom Prinzip der offenen Steuerüberwälzung aus, was eine sichtbare Trennung zwischen Nettowaren- oder Nettoleistungspreis und Steuer erforderlich macht. In Hinkunft muß also der Lieferant

- 2 - zu Zl. 47.316-Präs.A/72

von Waren sowie von Dienstleistungen die Mehrwertsteuer getrennt in Rechnung stellen. Diese Sichtbarmachung der Steuer ist gleichzeitig die Voraussetzung für die Durchführbarkeit des Vorsteuerabzuges, der das Kernstück des Mehrwertsteuergesetzes darstellt und die nachteilige Kumulativwirkung des bisherigen Steuersystems beseitigt.

Wenn auch an den verschiedenen Kalkulationsmethoden sich im Prinzip nichts ändert, müssen jedoch alle bisherigen festen Vergleichs- und Erfahrungswerte überprüft und neu kalkuliert werden. Diese Neupreisberechnung wird sich zwangsläufig auf die Höhe der meisten Kostenarten auswirken, am stärksten bei den Waren- und Materialeinkaufspreisen. In der exakten Ermittlung dieser Preise, die für die Zeit nach dem 31.12.1972 gelten werden, liegen die größten Schwierigkeiten.

Die bisherigen Preise müssen nämlich von der bisherigen Umsatzsteuer und von der in den Preisen enthaltenen Umsatzsteuervorbelastung entlastet werden. Auf die solcherart entlasteten Entgelte ist schließlich die neue Mehrwertsteuer in Höhe von 16 % aufzuschlagen.

Um die Preisumstellung mit Einführung der Mehrwertsteuer unter Kontrolle zu bekommen, wurde verfügt, daß bei der Umsatzsteuer-Entlastung der Preise ab 1.1.1973 die entsprechenden Regelungen des Bundesgesetzes vom 8.7.1972 (Preisbestimmungsgesetz 1972) anzuwenden sind. Laut Abs. 3 dieses Gesetzes ist ein Preis ordnungsgemäß entlastet, wenn der vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie festgesetzte und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" am 15.11.1972 veröffentlichte Entlastungssatz angewendet wird.

Es wird daher erforderlich sein, die Kostenvoranschläge (Angebote) aller Baumaßnahmen, die vor dem Einführungsstichtag der Mehrwertsteuer begonnen und erst nach dem Einführungsstichtag, also nach dem 1.1.1973 fertiggestellt werden, mittels eines Rechnungsverfahrensumzurechnen (Bruttopreis auf Nettopreis).

- 3 - zu Zl. 47.316-Präs.A/72

Daraus ergibt sich das besondere Problem für jene Baumaßnahmen, die vor dem Stichtag 1.1.1973 angeboten, jedoch erst nach diesem Stichtag begonnen werden. Es handelt sich hierbei in der Regel um langfristige Baumaßnahmen, deren Ausschreibung bzw. Vergabe in den Wintermonaten vorverlegt wurde, damit die Bauarbeiten bereits bei Eintritt günstigen Bauwetters im Frühjahr ohne Verzögerung begonnen werden können.

Hier müsste vorausgesetzt werden, daß die Bauunternehmer in der Lage sind, die Auswirkungen der Mehrwertsteuer auf die Baupreise bereits im Oktober voll zu erkennen und Angebote für langfristige Verträge schon mit Nettopreisen zu kalkulieren.

Diese Forderung war aber im Oktober nicht zu erfüllen. Die Gründe hiefür sind:

- 1.) Vor dem 15.11.1972 waren keine amtlich festgelegten Entlastungssätze bekannt. Die Bauwirtschaft war daher nicht in der Lage, die unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer erforderliche Nettopreiserstellung vorzunehmen. Aus den gleichen Gründen waren die öffentlichen Auftraggeber außerstande, etwaige Angebote auf der Basis der Mehrwertsteuer auf ihre Preisangemessenheit zu überprüfen, umso mehr als im Hinblick auf dem vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vorgesehenen Preiskatalog gewisse Preislimits zu beachten sind.
- 2.) Bei einem Zwang zur Berücksichtigung der Mehrwertsteuer bei Anbot-  
legungen vor dem 1.1.1973 bestünde daher die Gefahr, daß die Preise überhöht kalkuliert werden.

Aus den angeführten Gründen erschien es daher nicht nur aus administrativen, sondern auch aus wirtschaftlichen Überlegungen zweckmäßig, vor dem 1.1.1973 keine Vergabungen langfristiger Baumaßnahmen mehr vorzunehmen. Damit soll vermieden werden, daß im heurigen Jahr

geschlossene Bauverträge nach kurzer Zeit auf Nettopreise umgerechnet werden müssen und noch dazu, für Bauverträge mit einem vertraglichen Baubeginn erst im Jahre 1973.

Diese Überlegungen waren Anlaß zur Herausgabe der zitierten Weisung der Bundesstraßenverwaltung.

Da das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die für die Vorsteuerentlastung erforderlichen Sätze am 15.11.1972 veröffentlicht hat, kann bereits im Monat Jänner 1973 mit der Vorlage der umgearbeiteten Angebote gerechnet werden. Es kann somit nicht angenommen werden, daß durch die nur etwa zweimonatliche Wartezeit, noch dazu während der stillen Bausaison, eine Verzögerung des für das Frühjahr 1973 vorgesehenen Baubeginnes eintritt.

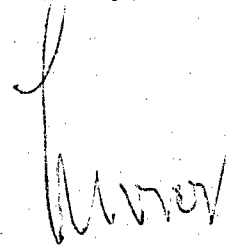
Die Weisung der Bundesstraßenverwaltung läßt überdies Ausnahmen durchaus zu und werden Vergabeanträge für Baumaßnahmen, die aus gegebenen Gründen nicht aufgeschoben werden können oder die zweckmäßigerweise während der Wintermonate durchzuführen sind, von der Bundesstraßenverwaltung positiv erledigt.

Frage 2): "Warum haben Sie in jenem zwischen der Bundesregierung und Vertretern der Bauwirtschaft am 10.10.d.J. geführten Gespräch Ihre bereits am 2.10. erlassene Anweisung verschwiegen?"

Die Baugespräche wurden auf Grund ihres Umfanges in zwei Arbeitssitzungen abgewickelt. Die erste Sitzung fand am 10.10.1972 und die zweite Sitzung am 19.10.d.J. statt. Von den Vertretern der Bundesinnung der Baugewerbe wurde ich im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt "Gleichmäßige Vergabe der Bauvorhaben über das ganze Jahr" um Auskunft über den in Rede stehenden Erlaß ersucht. Diese Auskunft habe ich sofort erteilt.

- 5 - zu Zl. 47.316-Präs. A/72

Selbstverständlich hätte ich auch bereits am 10.10. den Erlaß - wie in der Sitzung vom 19.10.1972 - erläutert und interpretiert, sofern im Rahmen der zu behandelnden Tagesordnung dieses Thema besprochen worden wäre. Im übrigen habe ich in Beantwortung eines Telegrammes des Herrn Bundesinnungsmeisters-Stellvertreter Kommerzialrat Dipl. Ing. Dobner vom 11.10.1972 der Bundesinnung der Baugewerbe meinen Standpunkt am 16.10.1972 auch eingehend schriftlich dargelegt. Von einer Verschweigung kann daher keine Rede sein.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'J. Dobner', written in a cursive style.